



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1275

A14

26.10.2018

Aktenzeichen
5121 - I. 219/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

Sitzung des Rechtsausschusses am 07.11.2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zum TOP „Gesetz über die
Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für
das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019)“ - Fragen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN zum Einzelplan 04

Anlage

1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zur Beantwortung der Fragen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-
NEN zum Einzelplan 04 zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechts-
ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

24. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 7. November 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP :

"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019)"

Fragen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Abgeordneter Stefan Engstfeld hat namens der Mitglieder der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Schreiben vom 10.10.2018 Fragen zum Einzelplan 04 des Haushalts 2019 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Kapitel 04 410

1. Titel 547 80 056:

Frage:

„Leistungen an Träger von Bildungsmaßnahmen und Kosten nebenamtlich beschäftigter Personen werden um 1.572.000 reduziert und zukünftig anstaltsintern angeboten werden. Ist sichergestellt, dass die Bildungsmaßnahmen im selben Umfang und auf demselben Niveau auch anstaltsintern weitergeführt werden? Oder werden letztlich Bildungsmaßnahmen und -angebote in den JVAen Geldern und Heinsberg gestrichen oder gekürzt werden?“

Antwort:

Eine Kürzung oder gar Streichung von Bildungsangeboten ist von hier aus nicht vorgesehen und von den Anstalten auch nicht angezeigt. Eine Änderung des Maßnahmenangebots ist zukünftig selbstverständlich nicht ausgeschlossen, da das vollzugseigene Angebot nicht am Bedarf des Arbeitsmarktes vorbei gehen darf. Darüber hinaus werden hier sowohl interne als auch externe Maßnahmen kontinuierlich daraufhin überprüft, ob der Ressourceneinsatz wirtschaftlich i. S. d. § 7 Abs. 1 LHO erfolgt, insbesondere, ob die angebotenen Maßnahmen nachgefragt, d. h. ausgelastet sind. Bei Bedarf wird das Angebot an die bestehenden Bedürfnisse der Teilnehmer und des Arbeitsmarktes angepasst.

Zur Durchführung der beruflichen Bildungsmaßnahmen mit vollzugseigenem Personal sind den Justizvollzugsanstalten Geldern und Heinsberg in dem Umfang Stellen zur Verfügung gestellt worden, der zur möglichen Übernahme des Personals des Trägers, der in der jeweiligen Anstalt tätig war, erforderlich ist. Ein Qualitätsverlust aufgrund eines Wechsels des Personals ist weitgehend ausgeschlossen, da das bisher in den Maßnahmen tätige externe Personal nahezu vollständig in den Landesdienst übernommen worden ist.

2. Titel 632 80 056:

Frage:

„Es gibt wohl erhebliche Rückstände und Probleme bei der Umsetzung der Elis-Lernplattform. Reicht eine kleine Erhöhung von 14.000 auf 247.000 Euro aus, um die Lernplattform bis Ende des Jahres überall eingeführt zu haben?“

Antwort:

Aktuell stehen im Land in 14 Justizvollzugsanstalten insgesamt 173 elis-Lernplätze zur Verfügung. In vier weiteren Justizvollzugsanstalten und zwei Jugendarrestanstalten steht zeitnah die Inbetriebnahme der elis-Lernplätze an. Bis Ende des Jahres 2019 ist der Ausbau der elis-Schulungsräume in 36 Justizvollzugseinrichtungen mit insgesamt 361 Lernplätzen vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Ziel mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht werden wird. Die bisher gemachten praktischen Erfahrungen mit der Lernplattform rechtfertigen eine Fortführung und einen Ausbau der vorgenannten Lernplattform.

3. Titel 636 10 056:

Frage:

„Warum sinkt die Arbeitslosenversicherung für Gefangene um fast 500.000? Wird für wenig Gefangene gezahlt oder sind die Beiträge niedriger?“

Antwort:

Die Bemessung des Ansatzes für die Arbeitslosenversicherung orientiert sich an der Entwicklung der Istausgaben der letzten Jahre unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Anhebung der Bezugsgröße für die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so festgelegte Ansatz deckt den Bedarf für 2019 ab. Es wird weder ein Rückgang der Gefangenenzahl noch ein Absinken der Beiträge erwartet.

4. Titel 681 80 056:

Frage:

„Die Ausbildungsbeihilfe für Gefangene wird um 98.600 Euro auf knapp 6 Mio. reduziert – warum wird bei der so wichtigen Ausbildungsbeihilfe gekürzt?“

Antwort:

Die Bemessung des Ansatzes für die Ausbildungsbeihilfe orientiert sich an der Entwicklung der Istausgaben der letzten Jahre unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Anhebung der Bezugsgröße. Der so festgelegte Ansatz deckt den Bedarf für 2019 ab und führt nicht zu Kürzungen im Bereich der Bildung der Gefangenen.

5. Titel 684 51 056:

Frage:

„Aufnahme von Kindern Inhaftierter Mütter in die Tagesbetreuung: Warum wird hier um fast die Hälfte gekürzt? Der Betrag sinkt um 15.000 Euro auf nur noch 20.000 Euro. Warum wird gerade im Bereich Unterstützung, Bildung und Resozialisierung von Gefangenen gestrichen?“

Antwort:

Der Ansatz wurde unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Jahres 2017 angepasst. Die Ist-Ausgaben lagen im Jahr 2017 bei 12.745 €. Es wird davon ausgegangen, dass der Ansatz ausreichen wird, um die Pauschalen für die Plätze der Kindertagesstätte zu entrichten.

6. Titel 111 30 51

Frage:

„Rückflüsse aus Verfahrenskostenstundung (in Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren): Anstieg um 7.4 Mio. auf 15 Mio. –wie erklärt sich dieser sehr hohe Anstieg? Ist dieser extreme Anstieg allein mit dem erwarteten Rückgang von Verfahren zu erklären?“

Antwort:

Der Einnahmenansatz wurde vorsichtig kalkuliert und orientiert sich an der steigenden Einnahmenentwicklung, namentlich am Ist 2016.

Die Insolvenzordnung sieht in §§ 4a ff. InsO vor, dass dem mittellosen Schuldner, der einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und die Restschuldbefreiung beantragt hat, die Verfahrenskosten gestundet werden können. Die Regelung gilt für alle natürlichen Personen unabhängig davon, ob sie ein Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. In diesen Verfahren sind die Vergütungen der Insolvenzverwalter sowie evtl. Sachverständigenkosten zunächst aus der Staatskasse vorzulegen. Die Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren ist in den letzten Jahren zwar gesunken. Die jetzt zu verbuchenden Rückflüssen stammen jedoch aus den in der Vergangenheit gestundeten Verfahrenskosten. Die Einnahmen aus der Verfahrenskostenstundung werden seit dem 01.12.2011 bei dieser Haushaltsstelle gebucht. Betroffen sind die ab dem genannten Stichtag neu hinzutretenden Zahlfälle. Die Einnahmen bei Kapitel 04 210 Titel 111 30 sind seither jährlich angewachsen. Zuvor gingen die Beträge in den Einnahmen bei Kapitel 04 210 Titel 111 01 auf. Die weitere Einnahmenentwicklung wird beobachtet und bei zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt.

7. Kapitel 04 210

Frage:

„Es bestehen erhebliche Probleme bei der aktuellen Fördersystematik im Bereich der Freien Straffälligenhilfe – einige kleinere Träger können sich kaum noch finanzieren, da die Fördermittel erst gegen Ende des Jahres ausgezahlt werden und die Träger daher in Vorleistung gehen müssen– was tut die Landesregierung, um den freien Trägern im Bereich der Straffälligenhilfe zu helfen? Ist man im Gespräch mit Trägern der Freien Straffälligenhilfe? Soll das Fördersystem geändert werden?“

Antwort:

Die aktuelle Diskussion über die Auszahlung von Fördermitteln ist vor dem Hintergrund eines Impulspapiers der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) „Modernisierung der Zuwendungspraxis für den Dritten Sektor“ von Juni 2018, veröffentlicht am 10. Oktober 2018 zu sehen. Darin fordern unter anderem die freien Träger der Wohlfahrtspflege eine Vereinfachung des Zuwendungsrechts und beklagen die teils verzögerte Auszahlung von Fördermitteln insbesondere auf Bundesebene.

Die Auszahlung der Fördermittel in den durch die Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz gesteuerten Zuwendungsverfahren erfolgt durch die Bewilligungsbehörden quartalsweise. Von den verfügbaren Zuwendungsmitteln zugunsten der freien Träger der Straffälligenhilfe in Höhe von insgesamt etwa 4,7 Mio. € wurden bislang etwa 2 Mio. € ausgezahlt. In den Fällen, in denen bescheidungsreife Anträge bislang nicht vorlagen bzw. vorliegen, konnte naturgemäß ein Zuwendungsbescheid nicht erlassen werden und eine Auszahlung nicht erfolgen.

Das Ministerium der Justiz arbeitet mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege seit Jahren vertrauensvoll zusammen. Im Rahmen des seit dem Jahr 2011 zweimal jährlich stattfindenden Jour fixe, zuletzt am 02.10.2018, werden jeweils aktuelle Fragen erörtert und etwa auftretende Probleme einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

8. Kapitel 04 410 Titel 519 03 056:

Frage:

„Was genau fällt in den Bereich dieses Titels? In welchen JVAen sind (Schönheits-)Reparaturen und Instandhaltungen konkret geplant?“

Antwort:

Aus der in Rede stehenden Haushaltsstelle werden fortlaufende Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Schönheitsreparaturen an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen finanziert. Hierunter fallen u. a. Materialkosten, Kosten für geringwertige Geräte und Maschinen sowie Wartungskosten von Fremdfirmen.

Die jährlichen Gesamtausgabenbudgets der Justizvollzugsanstalten enthalten einen Anteil für fortlaufende Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Schönheitsreparaturen. Die Justizvollzugsanstalten entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Verausgabung der ihnen für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Einer Zustimmung des Ministeriums der Justiz bedarf es nicht, so dass dem Ministerium auch keine Planungen für die vorgesehenen Maßnahmen vorgelegt werden müssen.

9. Titel 514 70 056:

Frage:

„Der Posten Verbrauchsmittel und Haltung von Dienstfahrzeugen steigt um 4.270.000 an. Was genau fällt unter diesen Titel und wie erklärt sich dieser große Anstieg?“

Antwort:

Aus dieser Finanzposition werden u. a. folgende Kosten finanziert:

- Rohstoffe und Fertigungsmaterial für Eigenbetriebe,
- Beschaffung von Schmierstoffen für Maschinen der Eigenbetriebe,
- Gas für Schweißgerät für Eigenbetrieb Schlosserei,
- Beschaffung von besonderer Schutzkleidung,
- Material für eigenhändige Reparatur an Fahrzeugen der Arbeitsbetriebe,
- Begleichung von Tankrechnungen für Fahrzeuge der Arbeitsverwaltung,
- Beschaffung von Benzin für Fahrzeuge der Arbeitsverwaltung einschl. Flurförderfahrzeuge,
- Reparatur eines Lieferfahrzeugs (Eigenbetrieb) durch Fremdfirma,
- Fahrkarten für Inhaftierte des Außenkommandos,
- Honorar für Kontrolluntersuchung zur Sicherung des Desinfektionserfolges bei Wäsche im Eigenbetrieb Wäscherei und
- Miete für Bereitstellung einer IT-Anwendung, mit der Auftragsbestätigungen erzeugt werden können, die Bauzeichnungen, Kalkulationen u.a. enthalten.

Die Ist-Ausgaben lagen im Jahr 2017 bei rd. 17,2 Mio. €. Der Ansatz wurde – bei gleichzeitiger Annahme einer leichten Erhöhung der Zahl an beschäftigten Gefangenen und einem damit korrespondierenden höheren Rohstoffbedarf – unter Berücksichtigung der vorgenannten Ist-Ausgaben des Jahres 2017 auf 17.999.900 € angepasst. Damit korrelierend wurde der Ansatz bei Titel 125 10 (Betriebseinnahmen aus den Eigenbetrieben) um 3,827 Mio. € erhöht.